



Händlerinfo EU-VO 168-2013

Nr.	Anforderungen	Festlegungen	Bemerkungen
1.	Händler wurden nachweislich über deren Pflichten im Sinne der EU-VO 168/2013 informiert, ebenfalls erhielten die Händler Informationen über deren Pflichten in Bezug auf Produkte, die nicht den Anforderungen entsprechen oder ein erhebliches Risiko darstellen,	EU-VO Artikel 14ff	EU-Verordnung kann im Downloadbereich auf der MZA-Homepage von allen Händlern eingesehen werden, Eine zusätzliche Information erhielt jeder Händler per Newsmeldung.
2.	Händler wurden über die Installation und Aufrechterhaltung wirksamer Meldekettens in Kenntnis gesetzt,	Kodex zur Durchführung von Rückrufaktionen	Kodex-Dokument ist im QM-Bereich in aktualisierter Form abgelegt und für die Mitarbeiter einsehbar.
2a.	<p>Ablauf: Installation Meldekettens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reklamationsfall vom Händler an MZA gemeldet 2. Klärung durch den benannten KBA-Verantwortlichen ob eine ernste Gefährdung für Gesundheit und Umwelt vorliegt 3. Festlegung von geeigneten Maßnahmen in Rücksprache mit der Geschäftsführung 4. Sofern ernste Gefährdung vorliegt, erfolgt eine unverzügliche Information an das KBA 5. KBA informiert anschließend BAvA 	<ul style="list-style-type: none"> - Marktinformationen über Reklamationsmeldung, - Bewertung der Notwendigkeit eines Rückrufes, - Der GI übernimmt ggf. alle Aufgaben bezüglich des Rückrufes einschließlich der Koordination in Abstimmung mit dem KBA 	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist zu prüfen, wie Rückrufe, die vom Lieferanten ausgelöst werden, den Enderzeugnissen zugeordnet werden und die eigenen Kunden informiert werden - Fehlerhafte Lagerbestände sind zu identifizieren

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32013R0168>